

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Rhein-Erft-Kreis – Kreisverbandsatzung

§ 1 NAME, SITZ, GRUNDSÄTZE, AUFGABEN

(1) „Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rhein-Erft-Kreis“ sind Kreisverband der Bundespartei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN NRW und des Bezirksverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rheinland. Gliederungen des Kreisverbandes sind die Ortsverbände in den 10 Kommunen des Rhein-Erft-Kreises. Sie tragen die Bezeichnung „Stadtverband“ oder „Gemeindeverband“. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

(2) Sitz des Kreisverbandes ist Bergheim.

(3) Bündnis 90/DIE GRÜNEN nehmen Einfluss auf die politische Willensbildung mit dem Ziel, die ökologischen Erfordernisse und soziale Gerechtigkeit durchzusetzen und die direkten politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger fortzuentwickeln. Bündnis 90/DIE GRÜNEN streben in diesem Sinne die Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern an.

§ 2 MITGLIEDERAUFNAHME

(1) Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft in dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Stadtverband werden, wer älter als 14 Jahre ist, keiner anderen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen der Partei und dem Programm bekennt. Die Mitgliedschaft in extremistischen und faschistischen Gruppen und Organisationen ist mit der Mitgliedschaft in der Partei Bündnis 90/Die Grünen nicht vereinbar.

(2) Anträge auf Beitritt sind auf den hierfür vorgesehenen Formularen an den Vorstand des Stadtverbandes des jeweiligen Wohnortes zu richten. Werden Aufnahmebegehren an den Bundes-, Landes- oder Kreisverband gerichtet, sind sie an den zuständigen Stadtverbandsvorstand weiterzuleiten. Anträge auf Beitritt sind vom zuständigen Stadtverbandsvorstand innerhalb von sechs Wochen zu behandeln. Beschlüsse der Stadtverbände über die Aufnahme von Mitgliedern werden erst nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Kreisvorstand zum 1. des hierauf folgenden Monats wirksam; der Kreisvorstand hat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung hierüber zu entscheiden. Der Kreisvorstand kann den geschäftsführenden Kreisvorstand mit der zustimmenden Kenntnisnahme der Aufnahme von Mitgliedern beauftragen. Dem Kreisvorstand ist entsprechend zu berichten.

(3) Gegen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern ist innerhalb von vierzehn Tagen Einspruch durch Bewerbende oder Mitglieder möglich. Der Einspruch ist an den geschäftsführenden Kreisvorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Einvernehmlich mit den betroffenen Gebietsverbänden können die Mitgliedsrechte, sofern sie sich nicht auf die Teilnahme an Wahlen zur Aufstellung von Kandidierenden zur Wahl von Parlamenten beziehen, auch in einem anderen Gebietsverband als dem für den Wohnsitz zuständigen wahrgenommen werden.

(5) Die bis zu 30-jährigen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kreisverbandes Rhein-Erft-Kreis des grünnahen Jugendverbandes Grüne Jugend, sofern sie dem nicht widersprechen.

§ 3 MITGLIEDERRECHTE UND -PFLICHTEN

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der politischen Willensbildung der Partei und an der Aufstellung von Kandidierenden mitzuwirken, sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben, innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und an allen Sitzungen von Arbeitskreisen und Parteiorganen teilzunehmen. Bei der Wahl von Kandidierenden zu Parlamenten haben nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die das aktive Wahlrecht zu den jeweiligen Parlamenten haben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und den Beitrag pünktlich im voraus zu entrichten.

(3) Mandatstragende leisten neben den satzungsgemäßen Beiträgen Sonderbeiträge, deren Höhe durch den jeweiligen Gebietsverband bestimmt wird.

(4) Näheres regelt die Anlage Beitragsregelung.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Ausschluss kann beantragt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze, Vereinbarungen und Regeln der Partei verstößt und ihr damit erheblichen Schaden zufügt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag der Kreismitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag bedarf in der Kreismitgliederversammlung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Ja- über die Neinstimmen.

(4) Gegen die Ausschlussentscheidung kann beim nächsthöheren Schiedsgericht Einspruch erhoben werden.

(5) In dringenden und schwierigen Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung der Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

(6) Zahlt ein Mitglied trotz Aufforderung nicht den fälligen Beitrag, ist der Beitrag anzumahnen. Wird auch innerhalb eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung nicht gezahlt oder eine Beitragsbefreiung oder -reduzierung beantragt, gilt dieses als Austritt. Auf diese Regelung muss bei der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 5 URABSTIMMUNG

(1) Oberstes Beschlussorgan des Kreisverbandes in allen Fragen von Programm und Satzung ist die Urabstimmung unter allen Mitgliedern.

(2) Die Urabstimmung ist nicht zulässig zur Durchführung von Wahlen und Abwahlen.

(3) Die Urabstimmung muss aufgrund eines Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung dann innerhalb von 6 Wochen durch den Kreisvorstand durchgeführt werden, wenn dieser Antrag einen Beschlussentwurf enthält und durch zwei Stadtverbände oder zwanzig Mitglieder gestellt wird. AntragsgegnerInnen ist die Gelegenheit zu geben,

auf dem Abstimmungszettel die Ablehnung zu begründen.

(4) Die Urabstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung zu beantworten ist. Der Antrag ist dann angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen erhält.

(5) In geeigneter Weise ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder beteiligt werden, die Abstimmung geheim erfolgt und sich nur Mitglieder daran beteiligen. Die Frist zwischen dem Verschicken der Urabstimmungsunterlagen (Poststempel) und dem Poststempel des Eingangs der Unterlagen beim Kreisvorstand beträgt 14 Tage.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zweithöchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch Urabstimmung oder sie selbst aufgehoben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rhein-Erft-Kreis zusammen und ist beschlussfähig, wenn und solange 10 Mitglieder anwesend sind.

(3) Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Sie werden vom Kreisvorstand einberufen und durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag zweier Ortsverbände, einem Zehntel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Kreisvorstandes durch den Kreisvorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung geladen. Auch die Mitglieder des Kreisverbandes der Grünen Jugend Rhein-Erft-Kreis, die nicht Mitglied von Bündnis 90 / Die Grünen sind, werden zu Mitgliederversammlungen geladen und können mit beratender Stimme teilnehmen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. Vorliegende Anträge und das Ergebnisprotokoll der letzten Mitgliederversammlung sind beizufügen.

(4) Die Antragsfrist beträgt 20 Tage. Anträge zu in der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten und Anträge, deren Dringlichkeit von einer Mehrheit von zwei Dritteln der mit Ja oder Nein Stimmenden festgestellt wird, können als Tischvorlage eingereicht werden, sofern diese Satzung oder Gesetze nichts anderes bestimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Ja- über die Neinstimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder des Kreisverbandes.

(6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie nichts anderes beschließt, öffentlich.

(7) Der Ablauf der Mitgliederversammlung muß in Form eines Ergebnisprotokolls festgehalten werden. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung findet eine Protokollgenehmigung statt.

(8) Die Finanzangelegenheiten des Kreisverbandes werden durch die Mitgliederversammlung geregelt. Näheres regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens jährlich die Delegierten in den Landes- und Bundesgremien. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes, beauftragt zur Rechnungsprüfung und wählt ein drei-

köpfiges Kreisschiedsgericht. Abwahlen sind nur auf schriftlichen und fristgerecht beim Vorstand eingegangenen Antrag möglich. Nachwahlen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl sind jederzeit möglich.

(10) Die Delegierten sind an die Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden.

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt einmal jährlich über die Rechenschaftsberichte von Vorstand und Delegierten, die Entlastung des Kreisvorstandes, den Haushaltsentwurf sowie über ein Arbeitsprogramm des Kreisverbandes."

(12) Bei Kreisgrenzen überschreitenden Wahlkreisversammlungen gilt folgende Beschlussfähigkeitsregelung: 10% der in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der betroffenen Kreisverbände.

§ 7 KREISVORSTAND

(1) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Kreisvorstand das beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Er handelt im Rahmen von Satzung, Programm und Beschlüssen der Urabstimmung und Mitgliederversammlung.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus je einer Vertreterin und einem Vertreter der Stadtverbände als Beisitzerrinnen bzw. Beisitzern sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes. Die Vertreterin und der Vertreter der jeweiligen Stadtverbände bzw. des Gemeindeverbandes stimmen sich untereinander in der Wahrnehmung des Stimmrechts ab. Sie müssen legitimiert sein, ihren Stadt- bzw. Gemeindeverband berührende Entscheidungen des Kreisvorstandes verbindlich zu treffen. Zum geschäftsführenden Kreisvorstand gehören der oder die Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende oder eine stellvertretender Vorsitzender auf Vorschlag der Versammlung, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender auf Vorschlag der Kreistagsfraktion (in der Regel die Sprecherin oder der Sprecher), eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender auf Vorschlag der anwesenden unter 30-jährigen Mitglieder (in der Regel ein Vorstandsmitglied des Grünen Jugend Rhein-Erft-Kreis) sowie die Kreiskassiererin bzw. der Kreiskassierer. Mindestens zwei dieser vier Funktionen sind gemäß Frauenstatut mit Frauen zu besetzen. Die Kreisgeschäftsführerin oder der Kreisgeschäftsführer ist darüber hinaus mit beratender Stimme Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur auf Antrag von 10 Mitgliedern oder eines Stadtverbandes erfolgen.

(5) Der Kreisvorstand tagt in der Regel monatlich und auf Antrag zweier seiner Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Zu seinen Sitzungen sind auch die Delegierten des Kreisverbandes in den Bezirks- und Landesgremien und Bundesdelegiertenkonferenzen zu laden. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Ja- über die Neinstimmen. Der geschäftsführende Kreisvorstand entscheidet einvernehmlich. Ist kein Einvernehmen möglich entscheidet der Kreisvorstand.

(6) Der Kreisvorstand koordiniert und bestimmt die politische Arbeit im Kreisverband, verantwortet die Herausgabe der Mitgliederinformationen, schlägt einmal jährlich der Mitgliederversammlung ein Arbeitsprogramm vor, organisiert die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und berät die Arbeit von Bundes- und Landesverband sowie der Kreistagsfraktion. Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und vertritt ihn innerparteilich und nach außen. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.

(7) Über die Sitzungen sind Beschlußprotokolle zu erstellen.

§ 8 KREISSCHIEDSGERICHT

Das dreiköpfige Kreisschiedsgericht richtet sich in seinem Verfahren nach der Ordnung des Landesschiedsgerichtes.

§ 9 KASSIERERKONFERENZ

Zur Klärung finanzieller Fragen lädt der Vorstand jährlich, auf Antrag eines Stadtverbandes und bei Bedarf die Kassiererkonferenz ein. Sie besteht aus dem geschäftsführenden Kreisvorstand und den KassiererInnen der Stadtverbände. Sie unterbreitet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Beschlussvorschläge.

§ 10 STADT-/ GEMEINDEVERBÄNDE

(1) Die Stadtverbände leisten die politische Arbeit in den Städten und Gemeinden. Sie führen den Namen „Bündnis 90/DIE GRÜNEN in“ unter Zuhilfenahme des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindepennens. In den Stadtverbänden können Ortsgruppen bestehend aus mindestens sieben Mitglieder gebildet werden. Ortsgruppen sind keine Gliederung, bilden keinen Vorstand und können nicht im Rahmen der Aufstellung von Ratskandidaturen tätig werden.

(2) Stadtverbände geben sich im Rahmen der auch für sie in vollem Umfang gültigen Satzungen von Bundes-, Landes- und Kreisverband eine eigene Satzung. Insbesondere gelten auch die Regelungen des Frauenstatuts und der Beitragsordnung.

(3) Zur Gründung eines Stadtverbandes sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.

(4) Die Stadtverbände müssen einen mindestens dreiköpfigen Vorstand wählen, darunter je ein Vorsitzender und eine Vorsitzende sowie die KassiererIn bzw. der Kassierer.

(5) Die Stadtverbände müssen den Kreisvorstand über den Kreisverband wie ihre Mitglieder zu Mitgliederversammlungen einladen, den Kreisvorstand unverzüglich über die Aufnahme, Austritte und Adressenänderungen von Mitgliedern und über die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern informieren.

(6) Wird durch den Kreisvorstand festgestellt, dass ein Stadtverbandsvorstand nicht satzungsgemäß handelt, kann der Kreisvorstand dem Stadtverbandsvorstand obliegende Aufgaben an sich ziehen.

(7) Für die Beitragserhebung und die Durchführung von Mahnverfahren ist in der Regel der Kreisverband zuständig. Die Stadt-/Gemeindeverbände erhalten vierteljährlich über das Verrechnungskonto

als Zuschuss eine Gutschrift in Höhe der Beitragspflicht ihrer Mitglieder für diesen Zeitraum, wobei für Schülerinnen und Schüler der Beitragsatz für nicht-Einkommenssteuerpflichtige gezahlt wird. Sie erhalten gleichzeitig über das Verrechnungskonto eine Lastschrift über den Zuschuss, den der Stadt-/Gemeindeverband an den Kreisverband für die Beitragsanteile von Kreis-, Landes- und Bundesverband zu entrichten hat. Vierteljährlich erfolgt der Ausgleich der Verrechnungskonten auf die Girokonten der Stadt-/Gemeindeverbände. Die Kassiererinnen und Kassierer erhalten hierüber geeignete Belege. Im Rahmen der Kreisvorstandssitzung erhalten die Stadt-/Gemeindeverbände Informationen darüber, welche ihrer Mitglieder eine erste oder zweite Mahnung erhalten haben. Die Kassierer/innen der Stadt-/Gemeindeverbände werden zeitnah in geeigneter Weise unterrichtet.

(8) Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Rhein-Erft-Kreis sowie die Stadt-/Gemeindeverbände im Kreisverband beteiligen sich am bundesweit einheitlichen internetgestützten Adressverwaltungs- und Buchhaltungsprogramm des Bundesverbandes.

§ 11 PARITÄT

(1) Alle Funktionen innerhalb des Kreisverbandes und der Stadtverbände sind mit Ausnahme der Kassiererstellen mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Frauen.

(2) Bei Wahlen von Listen wird die Versammlung zunächst befragt, ob alle damit einverstanden sind, dass die Listenplätze mit ungeraden Rangziffern Frauen vorbehalten bleiben. Erhebt sich hiergegen kein Widerspruch, werden Männer und Frauen in getrennten Blöcken gewählt, sonst wird einzeln gewählt.

§ 12 DATENSCHUTZ

Der Kreisverband bedient sich zur Mitgliederverwaltung der EDV. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch der Daten ist parteischädigendes Verhalten.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen, Nachträge oder Streichungen von Teilen dieser Satzung oder der ganzen Satzung können nur durch die Urabstimmung oder die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Urabstimmung entscheiden die Mitglieder mit der Mehrheit der Ja- über die Neinstimmen. In der Mitgliederversammlung, zu der schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes Satzungsänderung zu laden ist, bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Ja- über die Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein; Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung zu verschicken.

§ 14 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der Ja- über die Neinstimmen. Diese Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei verkürzter

4 - Bündnis 90 /DIE GRÜNEN im Rhein-Erft-Kreis - Satzung des Kreisverbandes

Ladungsfrist möglich. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch eine Mehrheit der Ja- über die Neinstimmen in einer Urabstimmung. Das Vermögen ist im Falle der Auflösung dem Landesverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN NRW zu übereignen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung und spätere Änderungen treten jeweils am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Anlage: Beitragsregelung

Der Beitrag für das Kalenderjahr beträgt EUR 24 für Jugendliche, EUR 48 für Mitglieder, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind, EUR 96 als Mindestbeitrag für Mitglieder mit geringem Einkommen nach Zustimmung des Stadt-/Gemeindeverbandes befristet auf jeweils ein Jahr sowie für weitere Mitglieder in gemeinsamen Haushalten, wenn ein Haushaltsmitglied den Normal- oder Förderbeitrag zahlt und sie insgesamt damit einverstanden sind, Mitgliederinformationen nur einmal zugestellt zu bekommen, EUR 150 als Normalbeitrag, EUR 300 als freiwilliger Förderbeitrag.

Über den Jahresausgleich wird bis zu bestimmten Höchstgrenzen die Hälfte der Zuwendungen an Parteien erstattet.

Per Dauerauftrag oder Bankeinzug kann viertel-, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Gegen Rechnung kann nur jährlich gezahlt werden. Der Beitrag wird jeweils zur ersten Quartalsmitte fällig.

Nicht durch die Partei zu verantwortenden Einzugsstornokosten können in Rechnung gestellt werden.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger von Bündnis 90 / Die Grünen treten Teile ihrer Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag an die auf gleicher Ebene tätige Parteigliederung ab. Sie sollen nicht mehr als EUR 6.000 pro Jahr abtreten müssen und mindestens EUR 150 monatlich behalten können. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten spenden. Für nicht einkommenssteuerpflichtige Sonderbeitragspflichtige reduziert sich der rechnerische Sonderbeitrag um die Hälfte. Innerhalb dieses Rahmens regeln die Mitgliederversammlungen der Stadtverbände und der Kreisverband die Einzelheiten der Sonderbeitragshöhe. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

Kandidierende müssen vor ihrer Kandidatur zum Rat oder Kreistag gegenüber der Wahlversammlung schriftlich erklären, dass ihnen die Sonderbeitragsregelungen bekannt sind und sie diese akzeptieren. Teil dieser Erklärung ist die Kenntnisnahme, dass im Falle der Zuwiderhandlung der zuständige Vorstand dieses Mitglied von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausschließen kann. Eine Kopie dieser Erklärung erhält der Kreisvorstand.

Sonderbeitragspflichtigen wird, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, jährlich von der zuständigen Kassiererin bzw. dem zuständigen Kassierer bescheinigt, beschlussgemäß Sonderbeiträge geleistet zu haben.

Zuwendungsbescheinigungen sowie eine aktuelle Mitgliedschaftsbestätigung – einschließlich der beim Landesverband geführten Mitgliedsnummer – werden unaufgefordert bis Ende März des Folgejahres verschickt.

Diese Satzung wurde am 18. Februar 1991 beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige. Sie wurde am 7. März 1992 durch die Mitgliederversammlung, am 31. Juni 1993 auf Anordnung des Landesverbandes (Name), am 28. Januar 1995, am 25. März 1995, am 11. November 1998, am 09. Dezember 1998, am 26. Februar 2000, am 17. Februar 2001, am 23. Februar 2002, am 11. Juni 2003, am 12. November 2003 sowie am 23. Februar 2008 durch die Mitgliederversammlung geändert Die Beitragsordnung wurde am 23. Februar 2008 so geändert, dass durch zwölf teilbare Jahrebeiträge entstehen.